

# Praxisleitfaden zur Umsetzung der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung (EinglSchuruV) vom 4. August 2017

## Inhalt

I Abkürzungsverzeichnis .....	2
II Rechtliche Grundlagen.....	3
0. Vorwort.....	4
1. Lesehilfe/Hinweise .....	4
2. Grundsätzliches .....	5
2.1. Geltungsbereich der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung.....	5
2.2. Übergangsverfahren (Ü-7 Verfahren) .....	5
2.3. Nachteilsausgleich.....	6
2.4. Finanzierung von Dolmetscherkosten.....	7
3. Workflow: Phasen von der Aufnahme bis zur Beschulung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg.....	11
3.1. Gespräch der Schulleitung.....	12
3.2. Aufnahme an Schule .....	12
3.3. Fördermaßnahmen – Grundsätzliches.....	13
4. Angebot des muttersprachlichen Unterrichts.....	18
5. Sprachfeststellungsprüfung.....	19
6. Besonderheiten Zweiter Bildungsweg .....	20
7. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	21
8. Weiterführende Fragen .....	23
Anhang FAQ .....	24

# I Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHR	allgemeine Hochschulreife
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
EinglSchuruV	Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	im Vergleich mit
FAQ	Frequently Asked Questions, englisch für häufig gestellte Fragen
FK	Förderkurs
GOST	gymnasiale Oberstufe
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LWS	Lehrerwochenstunde
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MUT	Muttersprachlicher Unterricht
RAA	Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie
SAB	Sachbearbeitung
SEK	Sekundarstufe
SeK I-V	Sekundarstufe I-Verordnung
SFP	Sprachfeststellungsprüfung
SJ	Schuljahr
SL	Schulleitung
SR/SR	Schulrätin/Schulrat
SuS	Schülerinnen und Schüler
SopV	Sonderpädagogik-Verordnung
VG	Vorbereitungsgruppe
VG Alpha	Vorbereitungsgruppe für nicht alphabetisierte SuS
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

## II Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg ([Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG](#))

Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht ([Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung - EinglSchuruV](#))

[Rundschreiben](#) zur Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung - EinglSchuruV)

Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation ([VV-Unterrichtsorganisation](#))

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur zusätzlichen finanziellen Förderung für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlingsfamilien an allgemeinbildenden Ersatzschulen ([RL-SuSFI-SifT](#))

## 0. Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

der Zuzug von Kindern und Jugendlichen ohne (ausreichende) Deutschkenntnisse führt dazu, dass in der Praxis viele Fragen zur Integration dieser Schülerinnen und Schüler (SuS) in die Schule aufgeworfen werden. Dieser Praxisleitfaden schafft einen Überblick über Verfahrensabläufe und gesetzliche Regelungen im Land Brandenburg.

Im Fokus steht die zum Schuljahr (SJ) 2017/2018 neu in Kraft getretene [Eingliederungs- und Schulpflichtruheverordnung](#) (EinglSchuruV) vom 4. August 2017. Der Praxisleitfaden soll Ihnen als Arbeitsgrundlage dienen und stellt ein dynamisches Instrument dar, welches in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden soll.

Ergänzend zum Leitfaden finden Sie im Anhang zu diesem Dokument beigefügt eine Übersicht über häufig gestellte Fragen (FAQs), welche auch über die EinglSchuruV hinausgehende Fragen rund um das Thema Beschulung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern aufgreift.

## 1. Lesehilfe/Hinweise

Aufgrund der eingesetzten Farben im Praxisleitfaden wird ein farblicher Ausdruck empfohlen. Bei den im Text **blau** markierten Stellen handelt es sich um (aktive) Verlinkungen auf die Originalquelle im Internet oder auch innerhalb dieses Dokuments. Die im Text **rot** markierten Schreiben finden Sie in gebündelter Form auf der Ihnen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 übergebenen Materialsammlung Migration auf CD. Schreiben, die erst nach Ausgabe der CD an die Schulen verschickt wurden, sind mit einer Fußnote gekennzeichnet.



Abbildung 1: Cover Materialsammlung des MBS im SJ 2017/2018

**Orange hinterlegt** sind Hinweise auf im Internet (kostenlos) abrufbare Materialien u.a. für die Unterstützung bei der Elternarbeit.

## 2. Grundsätzliches

### 2.1. Geltungsbereich der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung

Zum SJ 2017/2018 ist die (neue) Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung - EinglSchuruV) in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich in Bezug auf die Regelungen für das Ruhen der Schulpflicht ist in § 1 Absatz 1 Nummer 1 gesondert beschrieben. Im Übrigen gilt diese Verordnung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 EinglSchuruV für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keine Deutschkenntnisse verfügen oder deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um am Regelunterricht mit Erfolg teilnehmen zu können (fremdsprachige Schülerinnen und Schüler). Das heißt, die Förderung differenziert nicht nach Staatsangehörigkeit, Asyl-oder Bleibestatus oder Art der Migration (wie etwa Fluchtmigration oder EU-Binnenmigration).

#### **Zulassung zum muttersprachlichen Unterricht gemäß § 7 EinglSchuruV oder § 13 Absatz 2 und § 4 Absatz 8 BbgSchulG**

Im Land Brandenburg richtet sich der muttersprachliche Unterricht als freiwilliger Zusatzunterricht grundsätzlich an alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler unabhängig davon, ob diese bezüglich ihrer Deutschkenntnisse einer (weiteren) Förderung im Rahmen von Vorbereitungsgruppen oder Förderkursen bedürfen (vgl. hierzu auch [Schreiben vom 07. November 2017](#)).<sup>1</sup> Näheres zum muttersprachlichen Unterricht siehe unter [Abschnitt 4](#).

#### **Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 9 EinglSchuruV**

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht oder nicht mehr vom Geltungsbereich gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 EinglSchuruV umfasst sind, ergibt sich aus der EinglSchuruV auch kein Rechtsanspruch für die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung oder am muttersprachlichen Unterricht.

Im Unterschied zum Angebot des muttersprachlichen Unterrichts als freiwilliges Zusatzangebot, welches daher auch unabhängig vom Geltungsbereich der EinglSchuruV nach § 13 Absatz 2 und § 4 Absatz 8 BbgSchulG angeboten werden kann, handelt es sich bei der Sprachfeststellungsprüfung um die Möglichkeit, die Teilnahme am Unterricht in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache zu ersetzen bzw. in der gymnasialen Oberstufe die geforderte Belegverpflichtung in einer Fremdsprache zu erfüllen. Weiteres zur Sprachfeststellungsprüfung siehe unter [Abschnitt 5](#).

### 2.2. Übergangsverfahren (Ü-7 Verfahren)

Über die Aufnahme an einer Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule (§ 50 BbgSchulG). Für die Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule sind laut § 53 BbgSchulG neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Der Besuch eines Bildungsgangs setzt die dafür erforderliche Eignung voraus. Die Aufnahme in eine Schule kann damit abgelehnt werden, wenn die erforderliche Eignung für den Besuch des gewünschten Bildungsgangs nicht besteht. Im Rahmen eines

---

<sup>1</sup> Das Schreiben befindet sich nicht auf der CD Migration.

Aufnahmegesprächs muss die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden, ob die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, um den gewünschten Bildungsgang erfolgreich zu absolvieren.

Gemäß § 43 Absatz 4 und § 32 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V) hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den bisherigen Bildungsweg von einzugliedernden Schülerinnen und Schülern gemäß Eingliederungsverordnung beim Aufnahmeverfahren an der Gesamtschule und beim Auswahlverfahren am Gymnasium angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere stehen fehlende Kenntnisse und Leistungen in der deutschen Sprache sowie deren Auswirkungen einer Aufnahmeentscheidung nicht entgegen, wenn die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen im Allgemeinen einen Vorrang der Eignung begründen. Bei der Feststellung der Eignung im Rahmen einer Eignungsprüfung ist gemäß § 42 Absatz 3 Satz 3 Sek I-V der bisherige Bildungsweg von einzugliedernden Schülerinnen und Schülern angemessen zu berücksichtigen.

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Ü7-Verfahren am Gymnasium gibt es darüber hinaus konkrete Voraussetzungen. Die Eignung eines Kindes für den sechsjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium ist durch eine bestandene Eignungsprüfung nachzuweisen. Eine Eignungsprüfung ist nicht notwendig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Im Grundschulgutachten ist die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschule (AHR) vermerkt.
- Der Zahlenwert der Noten der Fächer Mathematik, Deutsch und der ersten Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 hat maximal den Wert von sieben.

### **2.3. Nachteilsausgleich**

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache keinen oder einen erschwerten Zugang zu Aufgabenstellungen in den Fächern haben und deshalb nicht das tatsächliche Leistungsvermögen nachweisen können, kann auf Beschluss der Klassenkonferenz ein Nachteilsausgleich jeweils befristet für ein Schulhalbjahr gewährt werden.

In § 10 Absatz 2 Nummer 3 und in § 10 Absatz 4 EinglSchuruV wird für den Nachteilsausgleich nicht nach der Jahrgangsstufe oder Schulform differenziert. § 10 Absatz 2 Nummer 3 EinglSchuruV gibt vor, dass in den ersten vier Schulhalbjahren und auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zu weiteren zwei Schulhalbjahren ein Nachteilsausgleich gemäß § 10 Absatz 4 EinglSchuruV gewährt werden kann.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs<sup>2</sup> können die Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen geändert werden, insbesondere durch

1. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit,
2. die Verwendung spezieller Arbeitsmittel, insbesondere eines Wörterbuches in der Herkunftssprache (auch in elektronischer Form),
3. alternative Aufgabenstellungen und Präsentationen von Ergebnissen,
4. die Bereitstellung von Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen durch die jeweilige Lehrkraft und

---

<sup>2</sup> vgl. § 10 Absatz 4 [EinglSchuruV](#) vom 4. August 2017.

5. die Schaffung individueller Leistungsfeststellungen in Einzelsituationen mit individuellen Aufgabenstellungen.

## **2.4. Finanzierung von Dolmetscherkosten**

Die Frage der Kostenträgerschaft und der Zuständigkeit richtet sich i.d.R. nach der Art des Verwaltungsverfahrens. Die Unterscheidung zwischen schulischen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahren der staatlichen Schulämter ist hier i.d.R. maßgebend.

### **Schulische Verwaltungsverfahren**

In schulischen Verwaltungsverfahren sind Dolmetscherkosten grundsätzlich den Sachkosten gemäß § 108 Absatz 1 in Verbindung mit § 110 Absatz 1 und 2 BbgSchulG zuzuordnen, die der Schulträger gemäß § 108 Absatz 4 BbgSchulG im Falle einer Pflicht zur Kostenübernahme trägt. Gemeint sind schulische Verwaltungsverfahren, in denen neben den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern nur die Schulen beteiligt sind (z.B. Aufnahme in die Schule, Versetzungsentscheidungen, Vergabe von Abschlüssen oder Ordnungsmaßnahmen etc.). Eine Unterscheidung zwischen Verfahren in inneren oder äußeren Schulangelegenheiten wird durch das BbgSchulG nicht vorgenommen.

### **Verwaltungsverfahren der staatlichen Schulämter**

Für Verwaltungsverfahren der staatlichen Schulämter (z.B. Verfahren gemäß § 106 BbgSchulG z.B. bei der Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Grundschule, dem sonderpädagogischen Feststellungsverfahren oder bestimmten Ordnungsmaßnahmen) ist grundsätzlich im Falle einer Pflicht zur Kostenübernahme das Land Brandenburg der Kostenträger. Beim sonderpädagogischen Feststellungsverfahren handelt es sich z.B. um ein Verwaltungsverfahren, welches nicht im Verantwortungsbereich der Schule sondern im Verantwortungsbereich der staatlichen Schulämter als sonstige untere Landesbehörde liegt (vgl. § 8 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz).

### **Leistungsberechtigte gemäß Asylbewerberleistungsgesetz**

Leistungsberechtigte gemäß § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können einen Anspruch auf Dolmetscherleistungen und Kostenübernahme gemäß § 6 AsylbLG für die Kommunikation mit der Schule oder den Behörden haben. Dolmetscherkosten, die für die Kommunikation der Schule mit den Eltern oder der Schülerin bzw. dem Schüler bei zwingend notwendigen Gesprächsanlässen anfallen, sind im Rahmen der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewähren. Die (zuständigen Stellen der) Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung des AsylbLG gemäß § 2 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zuständig und Kostenträger gemäß § 3 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 LAufnG. Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag die notwendigen Kosten nach Maßgabe der §§ 13 ff. LAufnG.

Abweichend hiervon ist die Zentrale Ausländerbehörde zuständige Behörde und Kostenträger für Leistungen nach dem AsylbLG, wenn die Verfahrensbeteiligten in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder in einer Abschiebungshafteinrichtung des Landes untergebracht werden. Über die Einzelheiten sind Sie mit [Schreiben vom 12. Dezember 2014](#) vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg informiert worden.

## **Unentgeltliche Sprachmittlung**

Im Hinblick auf die mögliche kostenpflichtige Anforderung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sollte zuvor generell die Möglichkeit einer unentgeltlichen Sprachmittlung durch geeignete Verwandte, Bekannte oder sonstige geeignete Personen in Betracht gezogen werden.

Zudem gibt es die Möglichkeit, Sprach- und Integrations- bzw. Kulturmittler z.B. aus dem Gemeindedolmetschdienst Brandenburg zu beauftragen. Dieser ist ein Teil des FaZIT (Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz) der Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit – ISA e.V. als Träger der freien Jugendhilfe und bietet eine Vermittlung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an, die für Dolmetschdienste in öffentlichen sowie privaten Einrichtungen angefragt werden können und die ehrenamtlich mit Aufwandsentschädigung tätig sind. Hier liegen die Kosten unter den üblichen Stundensätzen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Zusätzlich bieten diese zum Teil die Möglichkeit einer Integrations- bzw. Kulturmittlerfunktion. Kontaktangaben siehe unter [Abschnitt 7](#).

## **Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Für die fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten, die über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen und für die keine spezielle Regelung besteht, kommen hier sowohl für schulische als auch für Verwaltungsverfahren der staatlichen Schulämter die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Anwendung. Die Frage, ob ein Anspruch auf Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers und auf Kostenübernahme besteht, ist eine Frage der betroffenen Personengruppe und Verfahrenskonstellation im Einzelfall und im Rahmen einer Ermessensentscheidung vor Ort zu beantworten.<sup>3</sup>

Deutsch ist Amtssprache gemäß § 23 Absatz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). § 23 Absatz 2 VwVfG beinhaltet Regelungen bezüglich der Übersendung von Schriftstücken an die Behörde. Regelungen zum Einsatz von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern bei der mündlichen Kommunikation werden hier nicht getroffen. Der aus § 23 Absatz 2 VwVfG zu entnehmende Rechtsgedanke ist jedoch im Rahmen der Auslegung grundsätzlich analog auch auf die mündliche Kommunikation im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens anzuwenden. Aus § 23 Absatz 2 VwVfG ist zu entnehmen, dass der oder die fremdsprachige Verfahrensbeteiligte grundsätzlich selber die Kosten für eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zu tragen hat.<sup>4</sup>

Der o.g. Grundsatz aus § 23 Absatz 2 VwVfG ist jedoch unter Berücksichtigung allgemeiner Rechtsgrundsätze, wie des Rechts auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren und der im Einzelfall betroffenen Grundrechte, materiellen Rechte und dem Allgemeininteresse auszulegen und im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des VwVfG zu lesen.<sup>5</sup>

Unter Berücksichtigung der Verfassungsgrundsätze, der Regeln des Völkerrechts und auch des Europäischen Rechts soll eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Verfahrensgestaltung ermöglicht

---

<sup>3</sup> vgl. U. Ramsauer in Kopp/Ramsauer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), hrsg. von U. Ramsauer, 18. Auflage 2017, § 23 Rn. 8, Verlag C. H. Beck München.

<sup>4</sup> vgl. U. Ramsauer in Kopp/Ramsauer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), hrsg. von U. Ramsauer, 18. Auflage 2017, § 23 Rn. 9, Verlag C. H. Beck München.

<sup>5</sup> vgl. H. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, hrsg. von Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23 Rn. 11 ff u. 42, Verlag C. H. Beck München.

werden.<sup>6</sup> Das Recht bzw. die Pflicht zur Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers im Rahmen der Kommunikation zwischen der Schule oder Behörde und Beteiligten und die Pflicht der Kostenübernahme, kann sich daher dennoch aus § 23 Absatz 2 bis 4 VwVfG in Verbindung mit den genannten Rechtsgrundsätzen im Zuge einer Ermessensentscheidung ergeben.

Den Verfahrensbeteiligten soll so ermöglicht werden, vor einer staatlichen Entscheidung, die unverzichtbare Rechte betrifft, zu Wort zu kommen und den wesentlichen Ablauf und Inhalt des Verfahrens sowie dessen Ergebnis zu verstehen und Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können.<sup>7</sup> Dies gilt grundsätzlich für die Anhörung im Verwaltungsverfahren. Bei belastenden Verwaltungsakten kann z.T. die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers auf Kosten der Behörde bereits aus § 28 VwVfG erforderlich werden.<sup>8</sup> Soweit keine anderweitige unentgeltliche Sprachmittlung für die im schulischen Kontext oder Verwaltungsverfahren der staatlichen Schulämter zwingend erforderliche Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten im Einzelfall nutzbar ist, kann es sich bei zwingenden Gesprächsanlässen von besonderer rechtlicher bzw. grundrechtlicher Bedeutung für die Verfahrensbeteiligten um den Fall einer Ermessensreduzierung auf Null handeln.

Berücksichtigt werden soll auch, ob es sich um ein Verfahren von Amts wegen handelt, in dem die Behörde aufgrund behördlicher Ermittlungen tätig wird oder um ein Verfahren auf Antrag des oder der Verfahrensbeteiligten im eigenen Interesse. Entscheidend ist, ob die Dolmetschleistung im Verwaltungsverfahren für die Wahrnehmung bestehender Rechte der Verfahrensteilnehmerin oder des Verfahrensteilnehmers erforderlich ist.<sup>9</sup> Hierbei sind auch die Intensität des Eingriffs, die Art des Rechts und insbesondere die Grundrechte zu berücksichtigen. Auch ein besonderes Allgemeininteresse kann eine Pflicht zur Hinzuziehung und/oder Kostenübernahme begründen. An die Pflicht zur Kostenübernahme werden höhere Anforderungen gestellt, als an die Pflicht zur Hinzuziehung. Auch eine finanzielle Notlage von fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten muss berücksichtigt werden und kann eine Kostenübernahme der Behörde nach sich ziehen.<sup>10</sup>

Beispielsweise ergibt sich aus der nach Landesrecht verpflichtenden Teilnahme und Mitwirkung der Kinder mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf und deren Eltern gemäß § 3 Absatz 2 Sonderpädagogik-Verordnung (SopV) am sonderpädagogischen Feststellungsverfahren in Verbindung mit dem Grundsatz des fairen Verwaltungsverfahrens grundsätzlich eine Verpflichtung für die staatlichen Schulämter, bei fehlender Verständigungsmöglichkeit eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher für notwendige Gespräche mit Beteiligungspflicht hinzuzuziehen und die Kosten zu übernehmen, soweit keine andere Möglichkeit der Übersetzung organisiert werden kann. Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren ist als Verfahren von Amts wegen einzuordnen, das zumindest auch im Allgemeininteresse im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und dem Interesse an einer gesetzesmäßigen sonderpädagogischen Förderung des schulpflichtigen

---

<sup>6</sup> weitergehend H. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, hrsg. von Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23 Rn. 12, 40, 42 und 45, Verlag C. H. Beck München.

<sup>7</sup> vgl. H. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, hrsg. von Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23 Rn. 11, Verlag C. H. Beck München.

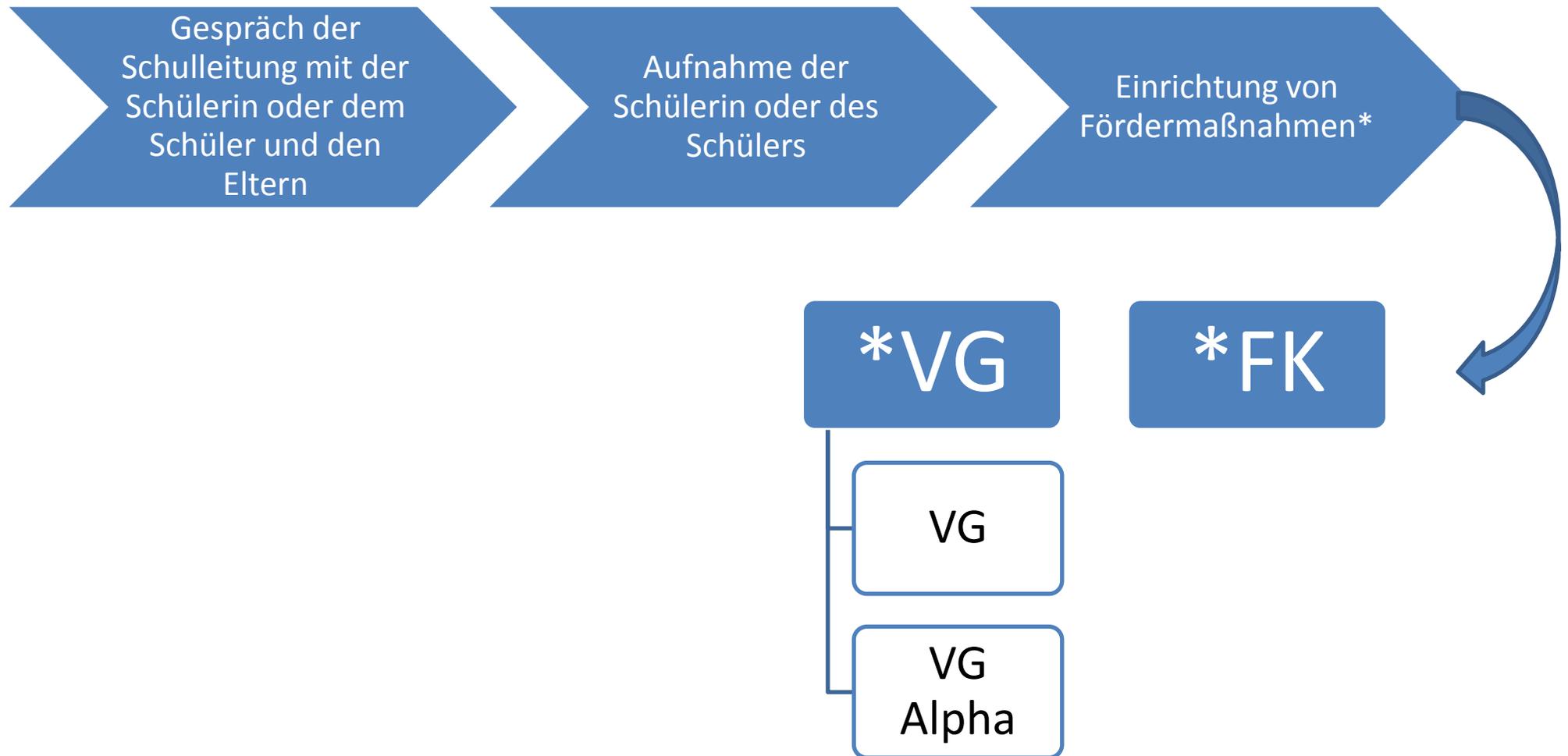
<sup>8</sup> weitergehend H. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, hrsg. von Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23 Rn. 45, Verlag C. H. Beck München.

<sup>9</sup> vgl. H. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, hrsg. von Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23 Rn. 43-45, Verlag C. H. Beck München.

<sup>10</sup> vgl. H. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, hrsg. von Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23 Rn. 8, 11 und 45, Verlag C. H. Beck München.

Kindes liegt. Die Teilnahme und eine Verständigung sind hier zudem für die Beteiligten notwendig, um die Verfahrensrechte, die materiellen Rechte und die Grundrechte der Kinder und Eltern wahrnehmen zu können.

### 3. Workflow: Phasen von der Aufnahme bis zur Beschulung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg<sup>11</sup>



<sup>11</sup> Grundsätzlich beziehen sich die Ausführungen im Abschnitt 3 auf die allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Land Brandenburg. Auf Besonderheiten bezüglich des Zweiten Bildungswegs wird separat im [Abschnitt 6](#) eingegangen.

### 3.1. Gespräch der Schulleitung



Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Zeugnisse oder entsprechender Unterlagen sowie eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler und deren Eltern, zu dem sprachkundige Lehrkräfte oder andere sprachkundige Personen bei Bedarf hinzugezogen werden sollen.

Für die Kommunikation mit den Eltern von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern steht Ihnen der Elternbrief „Herzlich Willkommen“ für Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen in den Sprachen Arabisch, Englisch, Farsi (Persisch), Französisch und Russisch zur Verfügung.

Diesen finden Sie unter: <http://raa-brandenburg.de/Publikationen-Materialien>

### 3.2. Aufnahme an Schule



Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an der Schule entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme in die Schule erfolgt gemäß den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. D.h. auch die schulärztliche Untersuchung nach § 37 BbgSchulG i.V.m. § 45 BbgSchulG ist vor der Aufnahme in die Schule nachzuweisen bzw. vorzulegen.

Erfolgt u.a. aus Kapazitätsgründen keine Aufnahme ergeht eine schriftlich begründete Ablehnung durch die Schulleitung an die Eltern. Parallel erfolgt eine schriftliche Information der Schulleitung an die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat der jeweiligen Schule. Das jeweils zuständige staatliche Schulamt übermittelt den Eltern ein Angebot, sodass der Schulbesuch umgehend ermöglicht werden kann.

D.h. Schule und Schulaufsicht sind hier in der Pflicht der schriftlichen Information gegenüber den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern:

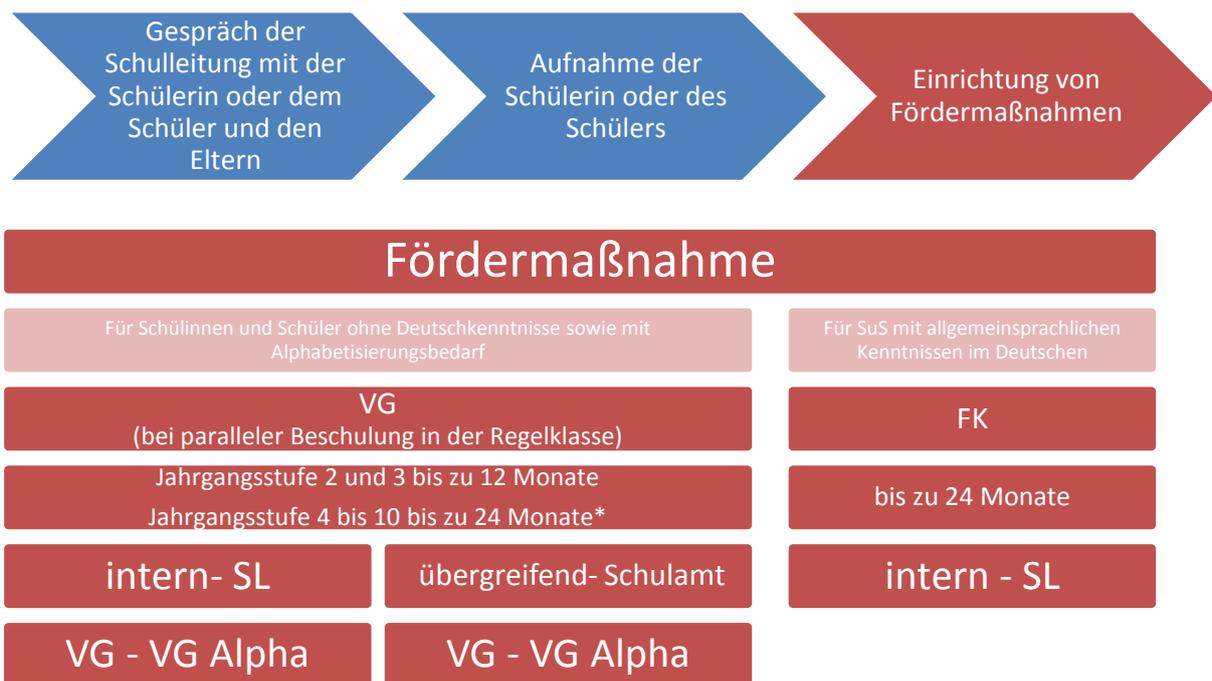
- die Schulleitung gegenüber den Eltern sowie der Schulaufsicht bezogen auf die schriftlich begründete Ablehnung.
- die Schulaufsicht gegenüber den Eltern bezogen auf die Unterbreitung eines Angebot einer anderen Schule.

Alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule. Sie werden dort in der Regel in einer Klasse der ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechenden Jahrgangsstufe aufgenommen (Regelklasse).

Ist die Vorbildung für die Aufnahme in eine dem Alter entsprechende Jahrgangsstufe insbesondere auf Grund einer fehlenden Dokumentation des bisherigen Bildungswegs zweifelhaft, kann die Teilnahme am Unterricht nach Anhörung der Eltern in der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe erfolgen, soweit damit nicht ein Übergang in die Primarstufe verbunden ist. Hierbei sind die pädagogische Situation in der aufnehmenden Klasse und der Altersunterschied zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund einer gelingenden Integration der Schülerinnen und Schüler in das Schulleben/in den Schulalltag sind Klassenbildungen mit ausschließlich fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. So soll bei der Klassen- und Kursbildung der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 30 Prozent vom Gesamtanteil der Schülerinnen und Schüler einer Klasse betragen (vgl. § 4 Absatz 4 EinglSchuV).

### 3.3. Fördermaßnahmen – Grundsätzliches



\*An beruflichen Schulen bis zu 12 Monate

Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache eine erfolgreiche Teilnahme am gesamten Unterricht nach der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel noch nicht ermöglichen, erhalten im Rahmen der personellen, schulorganisatorischen und sächlichen Voraussetzungen schulische Förderung gemäß der §§ 5 und 6 EinglSchuV.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Vorbereitungsgruppe/eines Förderkurses trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung über die Einrichtung einer schulübergreifenden Vorbereitungsgruppe trifft das staatliche Schulamt.

Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden, nehmen grundsätzlich vollumfänglich am Unterricht ihrer Regelklasse gemäß Kontingenzstundentafel teil. Wenn die deutschen Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, nehmen sie an den Sprachfördermaßnahmen gemäß § 6 EinglSchuV teil.

Bei der Verweildauer in einer Vorbereitungsgruppe handelt es sich um eine flexible maximale Spanne. D.h. je nach individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerin bzw. des Schülers kann diese Spanne jederzeit verkürzt werden und muss nicht voll ausgeschöpft werden. Eine parallele Integration der Schülerinnen und Schüler ist durch die verbindliche Teilnahme am Regelunterricht in ausgewählten Fächern (vgl. § 5 Absatz 3 EinglSchuV) bereits während des Besuchs einer Vorbereitungsgruppe entsprechend gewährleistet.

### **Einrichtung von Vorbereitungsgruppen**

Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen dient vorwiegend dem intensiven Erlernen der deutschen Sprache, der Alphabetisierung und der Vorbereitung auf die vollständige Teilnahme am Regelunterricht sowie der durchgängigen Sprachförderung und der sozialen Integration.

Soweit Schülerinnen und Schüler über keine oder nur geringe schulische Vorkenntnisse verfügen, können für diese eigene Vorbereitungsgruppen mit dem Ziel der Alphabetisierung gebildet werden. Wie Sie eine Einteilung bzw. Diagnose des Alphabetisierungsbedarfs vornehmen können, informiert nachfolgender Informationskasten auf S. 15. Für die Gruppengröße von VG gilt grundsätzlich der Frequenzrichtwert von 15 Schülerinnen und Schülern.<sup>12</sup>

#### **Hilfestellung bei der Diagnose nicht alphabetisierter Schülerinnen und Schüler<sup>13</sup>**

Die Erfassung der Schreiberfahrungen lassen sich in der Regel aus einer Beobachtung wie etwa beim „Leeren Blatt“ ziehen. Beobachtungen wie etwa ...

- Wie hält eine Schülerin oder ein Schüler den Stift? Kann davon ausgegangen werden, dass sie oder er Erfahrungen mit Schreibgeräten hat?
- Werden Buchstaben bzw. buchstabenähnliche Zeichen produziert?
- Kann die Schülerin oder der Schüler eventuell diesen Zeichen auch schon eine Bedeutung geben?
- Wird der eigene Name geschrieben? Werden lesbare Wörter aufs Papier gebracht?
- In welche Richtung laufen die Zeichen?

Diese Beobachtungen geben der Lehrkraft ein relativ verlässliches Bild der schriftsprachlichen Vorerfahrung. Dieses Vorgehen ist noch dazu einfach und ohne großen Aufwand durch die Lehrkraft anzuwenden. Grundschullehrkräften ist dieses Verfahren zudem von [|LeA|](#) vertraut.

Im Falle von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen, deren Schreibversuche auf einem nicht-lateinischen Schriftsystem basieren, kann die Entzifferung für die Lehrkraft ein Hindernis bedeuten. Die aus dem dann nicht mehr „leeren Blatt“ gewonnen Erkenntnisse erfordern von der Lehrkraft jedoch nicht

<sup>12</sup>Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 26. Juli 2017.

<sup>13</sup>vgl. Speck-Hamdan, Pädagogisch-didaktische Prinzipien für die Alphabetisierung von neu zugewanderten Kindern im Deutschen, Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) 2017,2-5.

notwendigerweise ein inhaltliches Verständnis des erstellten Textes. Wichtig ist, dass das Verständnis von Schrift als ein Zeichensystem für Sprache sich auch hier für die Lehrkraft erschließen lässt.

Darüber hinaus bietet sich der sprachbiografische Fragebogen aus den [Curricularen Grundlagen Deutsch als Zweitsprache](#) (s. S. 32 f.) als Diagnoseinstrument an.

Dieser sprachbiografische Fragebogen soll dabei helfen, die sprachbiografischen Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu erfassen. Der Fragebogen sollte von einer im DaZ-Bereich geschulten Lehr- oder Fachkraft verwendet werden, die den Bogen auf Basis von Gesprächen mit den Schülerinnen und Schülern ausfüllt. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sollten den Bogen nicht allein ausfüllen. Der Bogen soll in erster Linie der Lehrkraft als ergänzendes Dokument zur Einschätzung der einzelnen Schülerinnen und Schüler dienen.

Die Durchführung beider hier nur kurz dargestellten Möglichkeiten der Erfassung der Schreiberfahrungen erfolgt nach Möglichkeit durch dafür aus- bzw. fortgebildete Lehrkräfte.

### **Unterricht gemäß Kontingenzstundentafel**

Der Unterricht in den Vorbereitungsgruppen und der Unterricht in den Fächern ergeben in der Summe die Anzahl der Unterrichtsstunden, die in der jeweiligen Jahrgangsstufe nach der Kontingenzstundentafel zu unterrichten sind. An beruflichen Schulen entscheidet die Klassenkonferenz über den Umfang der Teilnahme am Regelunterricht und die Fächerauswahl.

Das heißt, Schülerinnen und Schüler nehmen wöchentlich wie folgt am Regelunterricht teil:

- Jahrgangsstufe 2 mit mindestens 14 Unterrichtsstunden
- Jahrgangsstufen 3 und 4 mit mindestens zehn Unterrichtsstunden
- Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit mindestens acht Unterrichtsstunden

Im Ergebnis sind folgende Stundenplanungen verbindlich in den benannten Jahrgangsstufen umzusetzen.

Jahrgangsstufe	Kontingentsstundentafel (in Stunden)	Integration in Klasse (in Stunden minimal)	Teilnahme an VG (in Stunden maximal)	Verweildauer in VG (in Monaten maximal)
1	Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden, nehmen grundsätzlich vollumfänglich am Unterricht ihrer Regelklasse gemäß Kontingentsstundentafel teil.			
2	21	14	7	12
3	51	10	15	12
4		10	16	24
5	62	8	23	24
6		8	23	
7	64	8	24	24
8		8	24	
9	64 (65)	8	24	24
10		8	25	

Soweit es die personellen, schulorganisatorischen oder sächlichen Voraussetzungen erfordern, kann nach Antrag durch die Schule und Entscheidung des staatlichen Schulamtes zeitlich befristet von der Stundentafel abgewichen werden. Ein Abweichen darf sechs Monate nicht überschreiten.

Bei der „Zählweise“ der sechs Monate bei Abweichung von der Stundentafel gemäß § 5 Absatz 5 EinglSchuruV gilt der Zeitpunkt der Einrichtung einer Vorbereitungsgruppe selbst – unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die VG. Diese Ausnahmeregelung ist als Unterstützung der Schulen geschaffen worden, die eine Beschulung im Umfang der jeweiligen Kontingentsstundentafel aus schulorganisatorischen Gegebenheiten (bspw. Einrichtung einer VG an einer „benachbarten“ Schule aufgrund räumlicher Kapazitäten) noch nicht ermöglichen können. Es ist daher – unabhängig des Zeitpunktes der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in diese VG – darauf hinzuwirken, eine Beschulung in VG bei gleichzeitiger Integration in den Regelunterricht zu gewährleisten.

Eine Abweichung bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Schulleitung. Für die Antragstellung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, welches Ihnen mit Schreiben vom 25. September 2017 zugegangen ist. Dieses reichen Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Schulamt ein. Anträge auf Abweichung von § 5 Absatz 5 EinglSchuruV sind in der Regel zu Beginn eines Schuljahres sowie zum Schuljahreshalbjahr beim jeweils zuständigen staatlichen Schulamt einzureichen. Vergleiche hierzu das [Schreiben vom 25. September 2017 \(inkl. Formblatt\)](#).<sup>14</sup>

Bei weiteren Fragen steht Ihnen auch die jeweilige Schulrätin bzw. der jeweilige Schulrat Ihrer Schule sowie die in Ihrem Schulamtsbereich für die überregionale Aufgabe Migration zuständige Schulrätin oder zuständiger Schulrat zur Verfügung (siehe [Abschnitt 7](#)).

### Einrichtung von Förderkursen

Der Unterricht in Förderkursen (FK) dient in der Regel der Weiterentwicklung deutscher Sprachkenntnisse. Darüber hinaus kann dieser Unterricht nach entsprechenden Lernfortschritten in der

<sup>14</sup> Schreiben befindet sich nicht auf der CD Migration.

deutschen Sprache auch genutzt werden, um fehlende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern auszugleichen. An beruflichen Schulen können Förderkurse auch zur Alphabetisierung von Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden, wenn aus schulorganisatorischen Gründen die Bildung einer Vorbereitungsgruppe nicht möglich ist. Für die Förderung steht den Schulen eine Lehrerwochenstunde (LWS) je Schülerin oder je Schüler zur Verfügung.<sup>15</sup> Es empfiehlt sich jedoch, die Stunden zu bündeln und in Blöcken zu unterrichten.

### **Curriculare Grundlagen für die Unterrichtung in VG und FK**

Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenlehrpläne, verbindlicher curricularer Materialien, der individuellen Lernpläne und der jeweils geltenden Stundentafeln.

Die Handreichung "Curriculare Grundlagen - Deutsch als Zweitsprache" richtet sich an alle Lehrkräfte, die im schulischen Kontext insbesondere mit neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern arbeiten.

Diesen finden Sie unter: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/sprachbildung/curriculare-grundlagen-daz-bb/>

---

<sup>15</sup> vgl. Anlage 2 der [VV-Unterrichtsorganisation](#).

## 4. Angebot des muttersprachlichen Unterrichts

Der muttersprachliche Unterricht ist im Land Brandenburg über die EinglSchuruV geregelt (vgl. § 7 EinglSchuruV). Im Auftrag des MBS ist die [RAA](#) (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie) Brandenburg mit der Koordination betraut.

Ziel des muttersprachlichen Unterrichts ist neben dem Erlernen bzw. der Festigung der Sprachkenntnisse in der Herkunftssprache auch die Vermittlung einer wertschätzenden Einstellung gegenüber der Muttersprache und der Bedeutung von Zweisprachigkeit als persönlicher sowie berufsrelevanter Ressource. In Brandenburg richtet sich dieser freiwillige Zusatzunterricht grundsätzlich an alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler.

Der Unterricht wird ab einer Gruppengröße von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern<sup>16</sup> der gleichen Muttersprache gefördert. Er findet für maximal vier Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) pro Woche nach dem regulären Unterricht statt und wird idealtypisch direkt an einem Schulstandort durchgeführt. Um im Flächenland Brandenburg möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit dem Angebot erreichen zu können, ist auch stufen- und schulübergreifender Unterricht durchführbar. Am Ende jedes Schuljahres wird eine zweisprachige Teilnahmebestätigung (auf Deutsch und in der jeweiligen Muttersprache) erteilt. Soweit muttersprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler angeboten werden soll, die keine Einzugliedernde mehr gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 EinglSchuruV sind, kann dies auf der Grundlage von § 13 Absatz 2 und von § 4 Absatz 8 BbgSchulG als freiwilliges Zusatzangebot erfolgen.

Bei Interesse am Angebot des muttersprachlichen Unterrichts können Sie sich direkt an die RAA Brandenburg (Frau Fleck; Kontaktangaben siehe unter [Abschnitt 7](#)) wenden. Daneben wird der Bedarf an muttersprachlichem Unterricht im Rahmen des Übergangsverfahrens in die Sekundarstufe I (Ü-7 Verfahren) für das gesamte Land Brandenburg ab dem SJ 2017/2018 zentral erfasst.

Zur Elterninformation stehen Ihnen mehrsprachige Flyer der RAA zur Verfügung, die über das Angebot informieren.

Diesen finden Sie unter: <http://raa-brandenburg.de/Projekte-Programme/Muttersprachlicher-Unterricht>

---

<sup>16</sup> vgl. [http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv\\_unterrichtsorganisation](http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_unterrichtsorganisation)

## 5. Sprachfeststellungsprüfung

Achtung Verwechslungsgefahr! Bei der Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 9 EinglSchuV handelt es sich nicht um die Sprachstandsfeststellung im Deutschen.

Sprachfeststellungsprüfungen können innerhalb der Sekundarstufe I (SEK I) und zu Beginn der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag der Eltern durchgeführt werden, wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Sprachfeststellungsprüfungen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind ausgeschlossen.

**SEK I** Schülerinnen und Schüler, die in die Sekundarstufe I aufgenommen werden, können statt der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht eine Sprachfeststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache ablegen. Das Ergebnis dieser Prüfung geht in die Versetzungs- und Abschlussentscheidung ein. Diese Prüfung ersetzt die Teilnahme am Unterricht in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache.

**GOST** Schülerinnen und Schüler, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, können eine Sprachfeststellungsprüfung ablegen und damit die in der gymnasialen Oberstufe geforderte Belegverpflichtung in einer Fremdsprache erfüllen, wenn im Übrigen eine ausreichende Anzahl von Kursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden kann. Achtung! Sofern eine SFP bereits in der Sekundarstufe I abgelegt wurde, ist bei einer Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Einführungsphase eine neue SFP auf dem jeweiligen Anforderungsniveau der gymnasialen Oberstufe abzulegen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen auch die jeweilige Schulrätin bzw. der jeweilige Schulrat Ihrer Schule sowie die in Ihrem Schulamtsbereich für die überregionale Aufgabe Migration zuständige Schulrätin oder zuständige Schulrat zur Verfügung (siehe [Abschnitt 7](#)). Vergleich hierzu **Schreiben vom 22. August 2017**.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Schreiben befindet sich nicht auf der CD Migration.

## 6. Besonderheiten Zweiter Bildungsweg

Für die Aufnahme in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges (ZBW) gibt es Voraussetzungen, die u.a. den Nachweis einer Berufstätigkeit umfassen. Für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb eines Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife (FOR) ist gemäß ZBW-Verordnung u.a. der Nachweis der Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten vorzulegen. Für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ist eine zweijährige Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit nachzuweisen.

Insbesondere bei der Gruppe der Flüchtlinge kommt es jedoch oftmals vor, dass schriftliche Nachweise zu Abschlusszeugnissen, Diplomen oder Arbeitsnachweise fehlen oder unvollständig sind.

Im Falle fehlender bzw. unvollständiger Dokumente zur Nachweisführung der Berufstätigkeit sind mit den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern Gespräche zum Glaubhaftmachen der Berufstätigkeit/Berufserfahrung zu führen, indem z.B. Angaben zur Art der Berufstätigkeit (angestellt und/oder selbstständig tätig), der Bezahlung der Tätigkeit sowie zu den Zeiten der Berufstätigkeit gemacht werden. Hierzu ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Im Falle mehrerer Tätigkeiten ist von jeder Tätigkeit ein gesonderter Nachweis auszufüllen. Hierüber sind Sie mit **Schreiben vom 2. Februar 2017** informiert worden.

## 7. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen stehen Ihnen Frau Birgit Nix sowie Frau Anne-Marie Bartsch im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg zur Verfügung:

### **Birgit Nix**

MBS

Referat 33 Weiterführende allgemein bildende Schulen,

Zweiter Bildungsweg

Referatsleitung (komm.)

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: 0331 866 3830

E-Mail: [birgit.nix@mbjs.brandenburg.de](mailto:birgit.nix@mbjs.brandenburg.de)

### **Anne-Marie Bartsch**

MBS

Referat 33 Weiterführende allgemein bildende Schulen,

Zweiter Bildungsweg

Referentin für Migrationsangelegenheiten

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: 0331 866 3836

E-Mail: [anne-marie.bartsch@mbjs.brandenburg.de](mailto:anne-marie.bartsch@mbjs.brandenburg.de)

In Ihrem Schulamtsbereich stehen Ihnen jeweils eine SR/ein SR sowie die SAB für die überregionale Aufgabe der Migration zur Verfügung:

Staatliches Schulamt	SR/SR SAB	E-Mail	Telefonnummer
Brandenburg a.d.H.	Christof Kürschner	<a href="mailto:Christof.Kuerschner@schulaemter.brandenburg.de">Christof.Kuerschner@schulaemter.brandenburg.de</a>	03381 39 7439
	Janet Albrecht	<a href="mailto:Janet.Albrecht@schulaemter.brandenburg.de">Janet.Albrecht@schulaemter.brandenburg.de</a>	03381 39 7430
Cottbus	Solveig Holm	<a href="mailto:Solveig.Holm@schulaemter.brandenburg.de">Solveig.Holm@schulaemter.brandenburg.de</a>	0355 4866 306
	Susanne Lax	<a href="mailto:Susanne.Lax@schulaemter.brandenburg.de">Susanne.Lax@schulaemter.brandenburg.de</a>	0355 4866-317
Frankfurt (Oder)	Ramona Schmidt	<a href="mailto:Ramona.schmidt@schulaemter.brandenburg.de">Ramona.schmidt@schulaemter.brandenburg.de</a>	0335 5210 492
	Doreen Kudoke	<a href="mailto:Doreen.Kudoke@schulaemter.brandenburg.de">Doreen.Kudoke@schulaemter.brandenburg.de</a>	0335 5210-418
Neuruppin	Harald Schmidt	<a href="mailto:Harald.schmidt@schulaemter.brandenburg.de">Harald.schmidt@schulaemter.brandenburg.de</a>	03391 40444-65
	Josephine Golling	<a href="mailto:Josephine.Golling@schulaemter.brandenburg.de">Josephine.Golling@schulaemter.brandenburg.de</a>	03391 40444-84

Zudem steht Ihnen die landesweite Koordinatorin für Migrationsangelegenheiten im Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) Frau Stöhr zur Verfügung.

**Anita Stöhr**

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)  
Gerhard-Neumann-Str. 3  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 5210 532  
E-Mail: [anita.stoehr@schulaemter.brandenburg.de](mailto:anita.stoehr@schulaemter.brandenburg.de)

In Angelegenheiten zum muttersprachlichen Unterricht können Sie sich neben den Ansprechpartnern im MBS an Frau Fleck in der RAA Brandenburg wenden:

**Lena Fleck**

RAA Brandenburg  
Demokratie und Integration Brandenburg e.V.  
Zum Jagenstein 1  
14478 Potsdam  
Tel.: 0331 7478026  
E-Mail: [l.fleck@raa-brandenburg.de](mailto:l.fleck@raa-brandenburg.de).

In Angelegenheiten der Sprachfeststellungsprüfung können Sie sich an die o.g. SR/SR mit der überregionalen Aufgabe Migration in Ihrem jeweils zuständigen Schulamtsbereich wenden.

Sollte der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Rahmen schulischer Verfahren erforderlich sein, können Sie sich an den Gemeindedolmetschdienst Brandenburg wenden:

**Gemeindedolmetschdienst Brandenburg/ FaZIT**

Am Bürohaus 2-4  
14478 Potsdam

Juliane Mucker (Projektkoordinatorin)  
Tel.: 0331 9676253  
E-Mail: [j.mucker@fazit-brb.de](mailto:j.mucker@fazit-brb.de)

## 8. Weiterführende Fragen

Die Integration und Beschulung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler umfasst schlussendlich weitaus mehr als den hier fokussierten Rechtskreis der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung.

Eine Übersicht über diese und weitere häufig gestellte Fragen bietet eine FAQ-Liste im Anhang.

### **Haben Sie Anregungen und Ergänzungsvorschläge?**

Diese können Sie gerne an die zuständige Schulrätin bzw. den zuständigen Schulrat für Migrationsfragen in Ihrem Schulamtsbereich richten.

## **Anhang - FAQ**

<h3><b>Anhang FAQ – Häufig gestellte Fragen –</b></h3>
--

Hier: Beschulung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern im  
Land Brandenburg

Die folgenden Informationen sind ergänzend zum „Praxisleitfaden zur Umsetzung der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuruV) vom 4. August 2017“ als Erläuterungen und Hinweise zum Umgang mit in der Praxis auftretenden Fragen und Problemen zu verstehen.

# Anhang - FAQ

## 1. Grundsätzliche Fragen

### 1.1. Wie ist die Schulpflicht geregelt?

Ausländische junge Menschen, denen aufgrund eines Asylantrages der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden, sind schulpflichtig.

Im Land Brandenburg unterscheidet man zwischen der Vollzeit- und der Berufsschulpflicht.

Die Dauer der Vollzeitschulpflicht beträgt zehn Schuljahre und wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer Förderschule erfüllt (§ 38 Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG).

Danach besteht Berufsschulpflicht (§ 39 BbgSchulG). Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig. Für alle anderen endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

### 1.2. Wann setzt die Schulpflicht ein?

Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 2 Absatz 1 Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung - EinglSchuV).

Für junge Menschen, die nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von sechs Wochen nach Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Soweit diese jungen Menschen gemäß § 42a oder § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen einer Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach dem Beginn der Inobhutnahme (§ 2 Absatz 2 EinglSchuV).

Während des Ruhens der Schulpflicht besteht das Recht, eine Schule zu besuchen (§ 2 Absatz 3 EinglSchuV).

### 1.3. Macht es bei der Förderung einen Unterschied, mit welchen Bleibeaussichten Flüchtlinge hier sind?

Nein! Weder der Status noch die Staatsangehörigkeit oder die Art der Migration (wie etwa EU-Binnenmigration oder Fluchtmigration) sind für die Förderung gemäß Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung entscheidend.

Die Förderung richtet sich daher ausdrücklich an fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keine Deutschkenntnisse verfügen oder deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um am Regelunterricht mit Erfolg teilnehmen zu können.

## Anhang - FAQ

### 1.4. Inwiefern können in den Herkunftsländern erworbene Bildungsabschlüsse anerkannt werden?

Für die Anerkennung schulischer Abschlüsse, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden, ist landesweit das Staatliche Schulamt Cottbus zuständig.

Staatliches Schulamt Cottbus  
Bleichenstraße 103046 Cottbus  
Tel.: 0355 48660

## **2. Fördermaßnahmen im Land Brandenburg**

### 2.1. Wie lange bleiben die Schülerinnen und Schüler in einer Vorbereitungsgruppe?

In den Jahrgangsstufen 2 und 3 können Schülerinnen und Schüler bis zu zwölf Monaten, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 24 Monaten in der Vorbereitungsgruppe verbleiben (§ 5 Absatz 2 EinglSchuV).

### 2.2. Werden Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden, direkt und vollumfänglich in Regelklassen integriert?

Ja! Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden, nehmen grundsätzlich vollumfänglich am Unterricht ihrer Regelklasse gemäß Kontingentstundentafel teil.

Wenn die deutschen Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Förderkursen gemäß § 6 EinglSchuV gefördert werden (Abschnitt 2 Punkt 2.2 Rundschreiben zur EinglSchuV – RS 12/17).

### 2.3. Was ersetzt die Sprachfeststellungsprüfung?

Schülerinnen und Schüler, die in die Sekundarstufe I aufgenommen werden, können statt der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht eine Sprachfeststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache ablegen. Diese Prüfung ersetzt die Teilnahme am Unterricht in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache (§ 8 Absatz 1 EinglSchuV).

Schülerinnen und Schüler, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, können eine Sprachfeststellungsprüfung ablegen und damit die in der gymnasialen Oberstufe geforderte Belegverpflichtung in einer Fremdsprache erfüllen, wenn im Übrigen eine ausreichende Anzahl von Kursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden kann (§ 8 Absatz 2 EinglSchuV).

### 2.4. Muss eine Sprachfeststellungsprüfung bei Übergang in die Sekundarstufe II wiederholt werden?

Ja! Sofern eine Sprachfeststellungsprüfung bereits in der Sekundarstufe I abgelegt wurde, ist bei einer Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine

## Anhang - FAQ

neue Sprachfeststellungsprüfung auf dem jeweiligen Anforderungsniveau der gymnasialen Oberstufe abzulegen.

### 3. Leistungsbewertung/Zeugnisse

#### 3.1. Wie benote ich fremdsprachige Schülerinnen und Schüler?

Bezüglich der Erteilung von Noten heißt es gemäß § 10 Absatz 3 EinglSchuV, dass auf Beschluss der Klassenkonferenz in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 und in den beruflichen Schulen – ausgehend von den individuellen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers–, die zu erteilenden Noten durch schriftliche Aussagen ergänzt werden können. Ist eine abschließende Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende nicht möglich, weil die Aufnahme in die Schule zeitlich erst kurz vor der Zeugniserteilung erfolgte, ist dies auf dem Zeugnis zu vermerken.

Grundsätzlich ist bei einzugliedernden Schülerinnen und Schülern in den ersten vier Schulhalbjahren und auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zu weiteren zwei Schulhalbjahren die individuelle Lernentwicklung bei der Bewertung der Leistungen besonders zu berücksichtigen, insbesondere soll der Lernentwicklung bei der Bildung der abschließenden Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Des Weiteren ist auf sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei der Aufgabenstellung und Aufgabenformulierung die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

#### 3.2. Wird der muttersprachliche Unterricht benotet?

Nein! Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht ist freiwillig. Die Leistungen werden nicht bewertet (§ 7 Absatz 2 EinglSchuV).

Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht der Schule wird aber auf dem Zeugnis ausgewiesen.

#### 3.3. Können den Schülerinnen und Schülern aufgrund fehlender Deutschkenntnisse Nachteilsausgleiche gewährt werden?

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache keinen oder einen erschwerten Zugang zu Aufgabenstellungen in den Fächern haben und deshalb nicht das tatsächliche Leistungsvermögen nachweisen können, kann auf Beschluss der Klassenkonferenz ein Nachteilsausgleich jeweils befristet für ein Schulhalbjahr gewährt werden.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können die Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen geändert werden, insbesondere durch

- eine Verlängerung der Bearbeitungszeit,
- die Verwendung spezieller Arbeitsmittel, insbesondere eines Wörterbuches in der Herkunftssprache (auch in elektronischer Form),

## Anhang - FAQ

- alternative Aufgabenstellungen und Präsentationen von Ergebnissen,
- die Bereitstellung von Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen durch die jeweilige Lehrkraft und
- die Schaffung individueller Leistungsfeststellungen in Einzelsituationen mit individuellen Aufgabenstellungen.

### 3.3. Bezieht sich die Gewährung von Nachteilsausgleichen auf eine spezielle Schulstufe oder -form?

Nein! In § 10 Absatz 2 Nummer 3 und in § 10 Absatz 4 EinglSchuruV wird für den Nachteilsausgleich **nicht nach der Jahrgangsstufe oder Schulform differenziert**. § 10 Absatz 2 Nummer 3 EinglSchuruV gibt vor, dass in den ersten vier Schulhalbjahren und auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zu weiteren zwei Schulhalbjahren ein Nachteilsausgleich gemäß § 10 Absatz 4 EinglSchuruV gewährt werden kann.

Durch einen Nachteilsausgleich wird nicht von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen. Es sind im Ergebnis dieselben Leistungen zu erbringen. Somit gilt die Regelung z.B. auch für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und des beruflichen Gymnasiums.

Ein Nachteilsausgleich innerhalb der Abiturprüfung kommt nur soweit in Frage, als dieser im Einklang mit den Regelungen der §§ 22 ff. GOSTV steht, insbesondere im Hinblick auf die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen.

Fragen, die sich aus dem Zusammenkommen/Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen Traditionen, Kulturen und religiösen Bindungen ergeben können dem **Schreiben vom 29. Juni 2016** entnommen werden.